

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

Vorstandsbereich für Soziales, Jugend, Bildung, Sport und Umwelt

**Beteiligt:**

OB Oberbürgermeister  
52 Sportamt  
SSB Stadtsportbund

**Betreff:**

Einrichtung eines Servicezentrums - Sport (SZS)  
hier: Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Hagen

**Beratungsfolge:**

31.08.2010 Sport- und Freizeitausschuss  
16.09.2010 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufgaben des Sportamtes werden künftig gemeinsam mit dem Stadtsportbund in einem Servicezentrum Sport auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Vertrages gebündelt wahrgenommen werden.
2. Städtischerseits wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben für das Servicezentrum Sport werden dem neuen Fachbereich Bildung, Schule und Sport übertragen.

**Kurzfassung**  
entfällt**Begründung**

Aufgrund der bekannten städtischen Haushaltslage steht der Sport erneut vor schwierigen Rahmenbedingungen. Haushaltkskonsolidierung ist unabdingbar, ohne jedoch notwendige Strukturen des Sports zu zerschlagen.

Ein erster großer und wichtiger Schritt der Zusammenarbeit wurde mit dem Pakt mit dem Sport eingeleitet.

Die dort beschlossenen Maßnahmen gilt es in den nächsten Jahren umzusetzen.

Der nächste folgerichtig notwendige Schritt liegt in einer Stärkung des Sports durch organisatorische Veränderungen und Steigerung der Mitverantwortung des Sports, verbunden mit der Einbeziehung der Ehrenamtlichkeit.

Stadt und Stadtsportbund haben diesbezüglich Gespräche über eine verstärkte Zusammenarbeit geführt. Ziel ist die Einrichtung eines Servicezentrums Sport mit einer Leitung, die neben den Aufgaben der Stadt auch Aufgaben des Stadtsportbundes in Personalunion übernimmt. Eine gemeinsame, ganztägig besetzte, Geschäftsstelle ist dabei nur ein Aspekt.

Hierfür wird der SSB einen angemessenen Personalkostenzuschuss an die Stadt leisten.

Grundlage der Zusammenarbeit wird ein Kooperationsvertrag darstellen; dieser ist als Anlage beigefügt.

Im Wesentlichen werden hier die Aufgaben und die Geschäftsbeziehungen geregelt. Der Vertrag ist in seiner Anfangszeit zunächst auf 2 Jahre befristet und verlängert sich dann automatisch, sofern nicht vorher gekündigt wird. Dies hat den Vorteil einer genauen Analyse und Bewertungsmöglichkeit dieses Projektes und einer angemessenen Reaktionszeit.

Als Leitung des Servicezentrums und gleichzeitig Geschäftsführer des Stadtsportbundes Hagen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und Zustimmung des Stadtsportbundes Herr Hans-Werner Wischnewski eingesetzt.

Die künftige Ausrichtung des Sports muss mindestens folgende Ziele und Aufgaben erfüllen:

- Gesamtkoordination des Sports in Hagen
- Sportentwicklungsplanung

- Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen
- Zuschussangelegenheiten, Sportförderung, Sportförderplan
- Sportlerehrung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sportstatistiken einschl. Bestandserhebungen
- Nutzungsgenehmigungen
- Beschaffung von Sportgeräten
- Intensive Jugendarbeit
- Beitrag zur Haushaltskonsolidierung
- Verstärkte Verantwortungsübernahme durch den Sport
- Größere Flexibilität durch die Einflussnahme des Sports
- Stärkere Mitverantwortung durch den Sport

Hierauf stellen der Kooperationsvertrag und die geplante Zusammenarbeit eindeutig ab. Der Sport wird strukturell gestärkt und trägt durch vermehrten Einsatz von Ehrenamtlichkeit mittel- und langfristig zu einer weiteren Entlastung der Stadt bei.

**Die Richtlinienkompetenz verbleibt in jedem Fall beim Oberbürgermeister und der Politik.**

Eine verstärkte Einbeziehung der Politik in den SSB durch beratende Mandate im Vorstand ist kurzfristig anzustreben.

In den Fachbereich Bildung werden die absolut reinen Verwaltungstätigkeiten (ohne fachliche Bindung) des Sportamtes einbezogen.

Die Zusammenarbeit von Sport, Verwaltung und Politik im Sport- und Freizeitausschuss und Vorstand des Stadtsportbundes sowie die teilweise gemeinsame Aufgabenerfüllung ist Grundlage eines starken, transparenten gesellschafts- und kommunalpolitischen Erfolgs und dient damit auch den Intentionen der Zukunftskommission.

## **Kooperationsvertrag**

zwischen der

**Stadt Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister, nachfolgend „Stadt“ genannt,**

und dem

**Stadtsportbund Hagen e.V., vertreten durch den Vorstand, nachfolgend „Stadtsportbund“ genannt,**

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Hagen und der Stadtsportbund Hagen e.V. schließen diesen Kooperationsvertrag mit dem gemeinsamen Ziel, zur Unterstützung der Arbeit der Vereine und Verbände des Hagener Sports, die gemeinsame Zusammenarbeit zu verbessern und zur Zukunftssicherung des Sports in Hagen auch in Zeiten großer finanzieller Herausforderungen eine leistungsfähige Sportinfrastruktur zu erhalten.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass insbesondere vor dem Hintergrund immer knapper werdender finanzieller Mittel die Bündelung der Kräfte beider Seiten im Sinne des Hagener Sports den größeren Nutzen stiftet. Die große Zahl der weitestgehend ehrenamtlich arbeitenden Menschen in den Vereinen und Verbänden des Hagener Sports erhält damit zukünftig die Unterstützungsangebote von Stadt und Stadtsportbund aus einer Hand!

Bei aller Eigenständigkeit in den bei den Vertragspartnern originär verbleibenden Aufgaben steht die gemeinsame Verfolgung der in diesem Vertrag beschriebenen Ziele im Vordergrund. Die Zuständigkeiten der Gremien der Stadt wie des Sports in Hagen bleiben unberührt, das Servicezentrum Sport unterstützt mit seinen Möglichkeiten die Arbeit des Sport- und Freizeitausschusses.

### **§ 1**

#### **Vertragszweck**

Zweck dieses Kooperationsvertrages ist eine effektive und ökonomisch sinnvolle Aufgabenverteilung zwischen den Vertragspartnern in einem „Servicezentrum Sport“.

Ziel der Kooperation ist es, die Voraussetzungen zu schaffen für

- eine einheitliche Geschäftsführung
- eine intensive Jugendarbeit (neue Sportförderrichtlinien)
- einen Beitrag zur Haushaltstskonsolidierung
- eine verstärkte Verantwortungsübernahme durch den Sport

- größere Flexibilität durch die Einflussnahme des Sports
- eine Stärkung der Mitverantwortung durch den Sport
- eine Überführung der Sportanlagen in die Schlüsselverantwortung der Vereine.

## § 2

### Kooperation

(1) Folgende Aufgaben werden dem „Servicezentrum Sport“ übertragen:

- Gesamtkoordination des Sportes in der Stadt Hagen
- Sportplanung und Leitung
- Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung
- Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen
- Zuschussanträge, Sportförderung, Sportförderplan
- Vorbereitung der Übernahmeverträge von Sportanlagen durch Vereine (Schlüsselverantwortung)
- Sportlerehrung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abrechnung von Betriebskostenbeteiligungen
- Sportstatistiken einschl. Bestandserhebungen
- Sportstättenbenutzungsgenehmigungen
- die Entscheidung über die Beschaffung von Sportgeräten
- Sportstättenkalender
- Sportprojekte; Fördermaßnahmen; Förderung der Städtepartnerschaften
- Unterstützung der Vereine bei überregionalen oder sonstigen bedeutenden Veranstaltungen
- Sport und Integration
- Sport statt Gewalt

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben werden im Haushaltsplan der Stadt Mittel bereitgestellt. Über die Höhe dieser Haushaltsmittel für das jeweils kommende Haushaltsjahr entscheidet der Rat der Stadt Hagen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

(3) Die Stadt unterstützt das „Servicezentrum Sport“ im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die den Zielsetzungen entsprechen, insbesondere auch bei der Abwicklung bedeutender Sportveranstaltungen. Den städtischen Mitarbeitern im „Servicezentrum Sport“ obliegt im Rahmen ihrer Anbindung an den Fachbereich „Schule, Weiterbildung und Sport“ die Zuständigkeit für Durchführung bzw. Zuarbeit für

- Haushaltsplanung
- (Vorbereitung der Beschlüsse des Sportausschusses und des Rates) Zur Verteilung der Sportpauschale
- Mittelfristige Investitionsplanung
- Sportbauvorhaben und Zuschrüsse
- Sportstättenunterhaltung, Sportstättenrenovierung (insbesondere die technische Gebäudeunterhaltung)
- Versicherungs- und Gebäudeschutz
- Schulsportangelegenheiten (z.B. Landessportfest; Talentförderung etc.), soweit nicht die Schulverwaltung zuständig ist.
- Personal- und Verwaltungsangelegenheiten (z.B. Platzwarte, Hallenwarte usw.), soweit nicht die GWH zuständig ist.
- Verwaltung der kommunalen Sportanlagen
- Beschaffung von Arbeits- und Sportgeräten
- Vertretung der städt. Interessen in Verbänden und Organisationen
- Spendenangelegenheiten

### § 3

#### **Personelle Pflichten der Vertragspartner**

Die Stadt ist verpflichtet, für die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Aufgaben hauptamtliche Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtsportbund ist verpflichtet, für die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Aufgaben ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Die Personalbemessung ist einvernehmlich festzulegen.

### § 4

#### **Geschäftsführung und Bereitstellung von Personal und Räumen**

- (1) Der Geschäftsführer des „Servicezentrums Sport“ wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadtsportverbandes gestellt. Er übernimmt gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Stadtsportbundes.
- (2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller für das „Servicezentrum Sport“ und im Stadtsportbund hauptamtlich tätigen Kräfte. Weisungen bzgl. Geschäftsverteilung, Arbeitszeit und Urlaub obliegen dem Geschäftsführer.
- (3) Das Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer wird für die Angelegenheiten des Stadtsportbundes durch den Vorsitzenden des Stadtsportbundes ausgeübt.

- (4) Das dienstrechtliche Weisungsrecht für die in § 2 (1 und 3) genannten Aufgaben obliegt dem Oberbürgermeister. Soweit hier Aufgaben des Stadtsportbundes berührt werden, wird das Weisungsrecht im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stadtsportbundes ausgeübt.
- (5) Zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages festgelegten Aufgaben werden dem „Servicezentrum Sport“ von der Stadt hauptamtliche Kräfte zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beschäftigten der Stadt verbleiben mit ihren Rechten und Pflichten Beamte bzw. Angestellte der Stadt. Sie üben ihre Tätigkeit für das „Servicezentrum Sport“ als dienstliche Aufgabe aus.
- (7) Über Neuanstellungen, Personalwechsel sowie Stellenfortfälle des städtischen Personals entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Vorstand des Stadtsportbundes.
- (8) Für den Fall, dass eine beim „Servicezentrum Sport“ tätige Kraft aus dem Dienst der Stadt ausscheidet, an anderer Stelle der Stadtverwaltung eingesetzt werden soll oder aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Stadt, nachdem sie sich mit dem Vorstand des Stadtsportverbandes ins Benehmen gesetzt hat, in der Regel eine andere städtische Kraft zur Verfügung stellen.
- (9) Die Stadt Hagen stellt dem „Servicezentrum Sport“ geeignete und angemessene Räume zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Technische Ausstattung**

- (1) Die technische Ausstattung wird einvernehmlich zwischen den Partnern festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zum Intranet der Stadt Hagen für die städtischen Mitarbeiter gewährleistet bleibt.
- (2) Eine Änderung der technischen Ausstattung (incl. Software) darf nicht zu Lasten der Stadt Hagen erfolgen. Die EDV-Richtlinien der Stadt Hagen sind zu beachten.

## **§ 6**

### **Kostenzuschüsse**

- (1) Die Personalkosten für das städtische Personal werden im Haushalt der Stadt geführt.
- (2) Der Stadtsportbund beteiligt sich angemessen an den Personalkosten.

- (3) Die für Aufgabenwahrnehmung durch die Beschäftigten entstehenden Sachkosten tragen die Vertragspartner in einem angemessenen Verhältnis.

## § 7

### **Sportausschuss**

- (1) Die in der Geschäftsordnung des Sportausschusses festgelegten Zuständigkeiten werden um die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Servicezentrums Sport erweitert.
- (2) Die übrigen Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- (3) Der Geschäftsführer des Servicezentrums Sport nimmt an den Sitzungen des Sportausschusses teil.
- (4) Die Geschäftsführung für den Ausschuss übernimmt das Servicezentrum Sport in Abstimmung mit dem Fachbereich „Schule, Weiterbildung und Sport“.

## § 8

- (1) Die in den §§ 3, 4, 5 und 6 zu treffenden Regelungen zur sachlichen, finanziellen und personellen und technische und „räumliche“ Ausstattung werden in einem Anfangstableau konkretisiert, das Anlage zu diesem Vertrag ist.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen der Stadt unterliegen dem Haushaltsvorbehalt, insbesondere dem § 82 der Gemeindeordnung.

## § 9

### **Laufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.10.2010 und wird zunächst bis zum 31.12.2012 befristet. Er verlängert sich stillschweigend generell um zwei Jahre, sofern nicht ein Vertragspartner bis zum 31.10. des letzten Laufzeitjahres widerspricht.
- (2) Stadt und Stadtsportbund sind berechtigt, die Zusammenarbeit jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende aufzukündigen, wenn die vereinbarten Zuständigkeiten und Aufgaben nicht vertragsgemäß wahrgenommen werden.

**§ 10**

**Änderungs- und Anpassungsklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 11**

**Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und der Absicht der Vertragspartner entspricht.

Hagen,

Für die Stadt Hagen

Für den Stadtsportbund e.V.

## **Finanzen, Technik**

Die Stadt trägt weiterhin die Personalkosten der städt. Mitarbeiter. Der SSB trägt die Kosten für die eigenen Mitarbeiter.

Weitere Fragen der einzusetzenden Technik wie z.B. PC und Telefon, Nutzung bzw. Vereinheitlichung der unterschiedlichen eingesetzten Programme, Zugang zum städt. Intranet müssen noch bzgl. Machbarkeit erhoben, verhandelt und entschieden werden.

Bei intelligenten Lösungen können sich hier Synergieeffekte auf beiden Seiten ergeben und damit zur finanziellen Entlastung beitragen.

Da einige Bereiche prozesshaft angelegt werden müssen, ist eine endgültige Aussage erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

## STARTSITUATION

### Servicezentrum Sport

#### Personal

##### **(Sportamt)**

**(SSB)**

**Wischnewski**  
1,0 Stelle

**Schneider**  
0,5 Stelle

**Schindelbauer**  
1,0 Stelle

**Lüthi**  
1,0 Stelle

**Bannenberg**  
30 Std.

**Wirth**  
20 Std.

**Linke**  
1,0 Stelle

**Probst**  
10 Std.

**Lübbe**  
10 Std.

**Ehrenamt**

Der SSB zahlt zunächst einen Personalkostenzuschuss an die Stadt von 12.000 Euro. Zusätzlich wird in den kommenden Jahren durch vermehrten Einsatz des Ehrenamtes eine weitere finanzielle Entlastung der Stadt angestrebt.